

# Einkaufsbedingungen der Audi Business Innovation GmbH

## I. Bestellung

1. Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Entgegenstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Lieferverträge (Angebot und Annahme), Lieferabrufe sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Unsere Bestellungen sind für beide Teile rechtsverbindlich, wenn sie auf unseren Bestelldrucken erteilt und vom Lieferanten auf unseren Vordrucken „Bestellungsannahme“ unverzüglich bestätigt sind. Ist die Bestellungenannahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang unserer Bestellung an uns abgesandt worden, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen. Leistet der Lieferant auf unsere Bestellung ohne Rücksendung der „Bestellungsannahme“ gilt mit der Leistung unsere Bestellung als angenommen.

## II. Lieferung – Abnahme

1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, beziehungsweise unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden; für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
2. Die Audi Business Innovation GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind dem Lieferanten die entsprechenden Mehrkosten und Aufwendungen zu erstatten und die Lieferzeit bei Bedarf anzupassen.
3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Audi Business Innovation GmbH ist der Lieferant nicht zu Teillieferungen berechtigt.
4. Für den Fall einer von dem Lieferanten zu vertretenen Überschreitung von Liefer- bzw. Ausführungsfristen sind wir nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, für jeden angefangenen Werktag des Lieferverzugs für jede angefangene Woche des Lieferverzugs 0,5 Prozent der vereinbarten Nettovergütung, maximal jedoch 5 Prozent der vereinbarten Nettovergütung, als Vertragsstrafe zu verlangen. Diese Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten nach II. Nr. 5 zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Soweit keine Verjährung eingetreten ist, kann die Vertragsstrafe von uns bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung eines Vertrages geltend gemacht werden.
5. Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, hat uns der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn. Bei einer wiederholten Terminüberschreitung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Zahlungseinstellung sowie im Falle der Beantragung oder Eröffnungen eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.
6. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.
7. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Ware hindern, befreien uns für ihre Dauer und Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störungen nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch oder für uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

## III. Mangelhafte Lieferungen – Mängelhaftung

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, nur solche Ware anzuliefern, die einer Endkontrolle bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normengerechten Ausführung unterzogen worden ist.
2. Für die Erhebung von Mängelrügen ist es rechtzeitig, wenn wir offenkundige Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung anzeigen. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendete Material und aufgewendete Löhne zu verlangen.
3. Die Audi Business Innovation GmbH ist berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen, wenn uns aus dem Ausbleiben sofortiger Nacherfüllung ein in Relation zum Nachteil des Verkäufers unangemessen hoher Nachteil entsteht. Die vom Lieferanten zu erstattenden Kosten dürfen nicht unverhältnismäßig sein und sind auf den Betrag begrenzt, den er bei eigener Nachbesserung in der ihm zustehenden Nachbesserungszeit gehabt hätte. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Soweit hinsichtlich der Mängelhaftung nichts Besonderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Haftung für die Mangelfreiheit seiner Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Zurückgelieferte Ware bleibt bis zum Eingang einer Ersatzsendung oder bis zum Ausgleich ihres Gegenwertes unser Eigentum. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## IV. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Insoweit sind wir von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte freizustellen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verletzung der Rechte Dritter ausschließlich zu vertreten haben.

## V. Vergabe an Dritte

Die Weitergabe des Auftrages oder Teilen des Auftrages an Dritte durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Audi Business Innovation GmbH. Sollte die Lieferung und Leistung durch Dritte erfolgen, ist die Abrechnung nur durch den Lieferanten zulässig.

## VI. Versand – Kosten – Gefährübergang

1. Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen frei Waggon/Lkw auszuführen. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## VII. Auslieferungspapiere, Disposition

1. Der Versand von Waren ist unter Verwendung der von uns zur Verfügung gestellten Lieferscheine oder mit dem vom Lieferanten selbstgedruckten Einheitslieferschein der Automobilindustrie vorzunehmen. Die Lieferscheine sind vollständig auszufüllen, eventuell von uns schriftlich erteilte Anweisungen zu beachten. Für jede Sendung ist ein Lieferschein und, falls nichts anderes vereinbart, für jeden Lieferschein eine Rechnung auszustellen.
2. Wir behalten uns vor, Lieferabrufe und Lieferscheine über Datenfernübertragung (EDI oder WebEDI) nach schriftlicher Vorankündigung mit dem Lieferanten abzuwickeln. Die Abstimmung erfolgt im Einzelfall mit der zuständigen Abteilung der Audi Business Innovation GmbH.

Die ausgefüllten Lieferscheine sind wie folgt zu behandeln:

Blatt 1 gelb	}	sind der Sendung beizufügen, und zwar bei Stückgutsendungen und bei Anlieferungen durch Lkws sowie bei offenen Waggonladungen an den Frachtbrief zu heften, bei bedeckten Waggonladungen in einem Umschlag an der Innenseite des Waggons sichtbar zu befestigen
Blatt 2 weiß		
Blatt 3 grün	}	

Blatt 4 rosa verbleibt beim Aussteller.

## VIII. Rechnungen und Zahlung

1. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, die Zweitschrift deutlich als solche gekennzeichnet, nach Ingolstadt einzureichen, sie dürfen keinesfalls der Ware beigelegt werden. Wir behalten uns das Recht vor, zukünftig, nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten, Rechnungen nur noch in elektronischer Form entgegenzunehmen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Leistung lastende Umsatzsteuer sowohl im Inland als auch im Ausland in eigenem Namen als Vorsteuer im Rahmen der jeweiligen nationalen Steuerbestimmungen geltend zu machen. Diese Regelung gilt auch für Nebenkosten, wie z.B. Übernachtungskosten. Die Audi Business Innovation GmbH erkennt lediglich Nettobeträge auf Rechnungen an.  
  
Soweit über die vertragliche Leistung Konto- bzw. Teilzahlungsrechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis gestellt werden, ist der Lieferant verpflichtet, in seiner Abschlussrechnung auch die ausgewiesene Umsatzsteuer, soweit erforderlich, zu berichtigen.
3. Voraussetzung für die Zahlung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Empfang der Lieferung oder Leistung oder, sofern dem Besteller eine Rechnung durch den Lieferanten erst nach Empfang der Lieferung/Leistung zugeht, 30 Tage nach Zugang dieser Rechnung durch Anweisung des entsprechenden Betrages auf das beim Besteller für den Lieferanten hinterlegte Konto. Gleichzeitig werden dem Lieferanten in der Zahlungsanzeige die aus den Vormonaten noch in Bearbeitung befindlichen Buchungsvorgänge bekanntgegeben. Unstimmigkeiten sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die Zahlungsart bleibt uns überlassen.
4. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Voraussetzungen für das Vorliegen eines Zahlungsverzugs sind die Fälligkeit der Forderung und der Zugang einer schriftlichen Mahnung seitens des AN.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht bei einem gegenseitigen Handelsgeschäft, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderung.

## IX. Fertigungsmittel

1. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstwie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben.
2. Nach Abwicklung unserer Bestellungen sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung angefertigt sind, ohne besondere Aufforderung an uns zurückzusenden.
3. Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

#### **X. Firmen- und Warenzeichen**

Unsere Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern sind auf den von uns bestellten Waren anzubringen, wenn es unsere Zeichnung vorschreibt oder wenn wir eine Anweisung dazu erteilt haben. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen nur an uns geliefert werden. Zurückgesandte beanstandete, mit unseren Firmen- und Warenzeichen gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen.

#### **XI. Geschäftsgeheimnis – Werbung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
3. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

#### **XII. Fortgeltung bei Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung der Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

#### **XIII. Anforderungen der Audi Business Innovation GmbH zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern**

Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ definieren die Erwartungen, wie sich beteiligte Geschäftspartner innerhalb Ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben. Die Audi Business Innovation GmbH hat dieselben Anforderungen an Ihre Geschäftspartner.

„Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden in ihrer bei Vertragsschluss gültigen, aktuellsten Fassung Vertragsbestandteil. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Sind die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ der Anfrage bzw. der Bestellung nicht beigefügt, können sie bezogen werden über [www.vwgroupsupply.com](http://www.vwgroupsupply.com).“

#### **XIV. Abweichende Vereinbarungen**

Änderungen der Bestellung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

#### **XV. Allgemeine Pflichten**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht der Audi Business Innovation GmbH ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der Audi Business Innovation GmbH betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

2. Der Lieferant hat die Audi Business Innovation GmbH unverzüglich über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.  
  
Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der Bestellung angemessenen Deckungssumme abzuschließen, aufrechtzuerhalten und uns dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

#### **XVI. Erfüllungsort – Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist für beide Teile München.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch, etwaige Übersetzungen in andere Sprachen sind ausdrücklich unverbindlich.
3. Gerichtsstand ist der Gesellschaftssitz der Audi Business Innovation GmbH.